

PostFinance Business-Blog Art 123 – DE – Datenschutz

1

2 **Das neue Schweizer Datenschutzgesetz: Wie sich KMU vorbereiten können**

3

4 **Das neue Schweizer Datenschutzgesetz steht. Welche Neuerungen es mit sich bringt und wie sich KMU**
5 **vorbereiten können, erklärt der Jurist Jürg Eberhart.**

6

7 Ob klein oder gross: Jedes Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet, Personendaten und
8 Persönlichkeitsrechte zu schützen. Mit dem neuen Schweizer Datenschutzgesetz kommen voraussichtlich
9 2022 neue Pflichten auf die Unternehmen zu. Der Jurist Jürg Eberhart zeigt in diesem Blogbeitrag die
10 wichtigsten Punkte des revidierten Gesetzes und ein mögliches Vorgehen auf, wie sich Unternehmen auf
11 darauf vorbereiten können:

12

13 Das sind die wichtigsten Punkte des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes in der Übersicht:

14

15 **Punkt 1: Es braucht eine Einwilligung für Profiling mit hohem Risiko**

16 Wenn personenbezogene Daten aus verschiedenen Quellen automatisiert ausgewertet werden, um
17 daraus Persönlichkeitsprofile, Lebensumstände und Verhaltensweisen einer Person abzuleiten, spricht
18 man von Profiling. Ist damit ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen
19 Person verbunden – zum Beispiel, weil es Rückschlüsse auf die Arbeitsleistung, die Gesundheit, das
20 Verhalten, die Vorlieben oder den Aufenthaltsort einer Person zulässt, braucht es dafür neu eine
21 ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.

22

23 **Punkt 2: Es braucht eine Einwilligung für automatisierte Einzelentscheidungen**

24 Ebenfalls ist die Einwilligung der betroffenen Person notwendig, wenn automatisierte Einzelentscheide
25 gefällt werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein System ohne Prüfung durch eine natürliche
26 Person entscheidet, welches Produkt (etwa eine Versicherungspolice) für eine bestimmte Person das
27 richtige ist. Bei automatisierten Einzelentscheidungen gibt es erstens eine Informationspflicht. Das heisst:
28 Das Unternehmen muss die Kunden darüber informieren, dass eine solche stattfindet. Und zum andern
29 kann die betroffene Person verlangen, dass die automatisiert getroffene Entscheidung von einer Person
30 überprüft wird.

31

32 **Punkt 3: Unternehmen haben weitergehende Informationspflichten**

33 Im neuen Schweizer Datenschutzgesetz wird die Informationspflicht stark ausgebaut. Denn nur wenn
34 man als Person weiss, dass und welche Daten erhoben werden, kann man diese auch besser kontrollieren.
35 So haben die Unternehmen etwa die Pflicht, die betroffenen Personen darüber zu informieren, dass
36 Daten beschafft werden, zu welchem Zweck diese erhoben werden und an wen und wie sie allenfalls an
37 Dritte weitergegeben werden. Dies gilt neu nicht nur für besonders schützenswerte Daten.

38

39 **Punkt 4: Unternehmen haben weitergehende Dokumentationspflichten**

40 Die Unternehmen sind verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher Datenbearbeitungen zu führen. Der
41 Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden. Ob er das
42 machen wird, ist noch offen. Zu den Inhalten des Verzeichnisses zählen zum Beispiel die Angabe des
43 Verantwortlichen, der Zweck der Datenbearbeitung, oder gewisse Angaben, falls Daten ins Ausland
44 gegeben werden.

45

46 **Punkt 5: Unternehmen müssen in bestimmten Fällen Datenschutzfolgeabklärung treffen**

47 Unternehmen, die eine Datenbearbeitung planen, müssen im Vorfeld abschätzen, ob diese ein hohes
48 Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte einer betroffenen Person mit sich bringt.
49 Will etwa ein Ladenlokal im öffentlichen Raum eine Überwachungskamera installieren, könnte folgendes
50 passieren: Ein Passant wird aufgezeichnet und fälschlicherweise als Drogensüchtiger eingestuft, da sich
51 in diesem Bereich oft Drogensüchtige aufhalten. Kommen diese Daten in falsche Hände, kann dies
52 negative Auswirkungen für die betroffene Person haben. Als Folge dieser Datenschutzfolgeabklärung
53 müsste das Unternehmen die Kamera so einrichten, dass sie nicht auf das Trottoir zeigt.

54

55 **Punkt 6: Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gibt es Strafen**

56 Dieser Punkt kann weh tun: Bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen das neue Datenschutzgesetz sieht
57 das neue Gesetz Bussen von bis 250'000 Franken für Leitungspersonen des Unternehmens vor. Bei Bussen
58 von bis zu 50'000 Franken und in Fällen, bei der der Aufwand zur Ermittlung der strafbaren Person
59 unverhältnismässig wäre, kann schliesslich auch das Unternehmen anstelle der natürlichen Person zur
60 Busse verurteilt werden.

61

62 **So bereiten sich KMU vor**

63 Rund ein Jahr lang haben die Unternehmen nun Zeit, sich auf die neue Situation vorzubereiten. Dabei
64 werden Unternehmen, die mit ihren Daten bereits heute DSGVO-konform umgehen, keinen grossen
65 Handlungsbedarf mehr haben, da sich das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz stark an die
66 europäischen Vorgaben anlehnt. Massnahmen werden jedoch bei all jenen Unternehmen nötig, die
67 Schweiz-zentriert tätig sind und die DSGVO bis anhin nicht berücksichtigt haben. Jürg Eberhart betont:
68 «In erster Linie braucht es in diesen Unternehmen eine Sensibilisierung für den Umgang mit Daten.» Um
69 gerüstet zu sein, empfiehlt er folgendes Vorgehen.

70

71 **Schritt 1: Verantwortlichkeiten definieren**

72 Bestimmen Sie eine Person, die für das Thema Datenschutz verantwortlich ist. Dies kann der Chef oder
73 die Chefin selbst sein, aber auch der/die Finanzverantwortliche oder eine anderer Mitarbeitende, die eine
74 Affinität zum Thema mitbringt.

75

76 **Schritt 2: Machen Sie einen Datenschutzcheck**

77 Legen Sie intern Rechenschaft ab, wo im Unternehmen überall Daten erhoben und verarbeitet werden.

78 Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- 79 – An welchen Stellen, in welchen Systemen werden die Daten erhoben (digital und physisch)?
- 80 – In welcher Form erstellen wir ein Verzeichnis unserer Datenbearbeitungen?
- 81 – Wo und wie werden die Daten weiterverarbeitet?
- 82 – An wen geben wir Daten weiter?
- 83 – Zu welchem Zweck erheben wir die Daten?
- 84 – Welche Einwilligungen holen wir ein?
- 85 – Welche neuen Technologien oder Überwachungssysteme setzen wir ein, die eine
86 Datenschutzfolgeabklärung bedürfen?
- 87 – Werden bei uns automatisierte Einzelentscheidungen gefällt? Wenn ja: Erfüllen wir diesbezüglich
88 die Informationspflichten gegenüber unseren Kunden?

89

90 **Schritt 3: Handlungsbedarf ausmachen**

91 Klären Sie ab, wo bezüglich den neuen Vorgaben Handlungsbedarf besteht und holen Sie sich dazu bei
92 Bedarf externe Unterstützung zum Beispiel in Form einer Beratung.